



# Mitteilungsblatt der Gemeinde Alterswil

**Beilage:  
Schul-  
informationen**

Juli 2019 - Nummer 187



Der Gemeinderat  
und das  
Gemeindepersonal  
wünscht der  
Bevölkerung einen  
schönen Sommer  
und erholsame  
Ferien!

Gemeinde Alterswil  
Oberdorfstrasse 15  
1715 Alterswil FR  
[www.alterswil.ch](http://www.alterswil.ch)

**Gemeindekanzlei** 026 494 11 81  
[gemeinde@alterswil.ch](mailto:gemeinde@alterswil.ch)  
Montag - Donnerstag  
07.45 - 12.00 Uhr & 13.15 - 17.30 Uhr  
Freitag  
07.45 - 12.00 Uhr & 13.15 - 17.00 Uhr  
jeweils 1. Samstag des Monats  
08.30 - 11.00 Uhr

**Finanzverwaltung** 026 494 19 31  
[finanzverwaltung@alterswil.ch](mailto:finanzverwaltung@alterswil.ch)  
Dienstag / Donnerstag / Freitag  
07.45 - 12.00 Uhr & 13.15 - 17.00 Uhr

**Bauverwaltung** 026 494 18 20  
[bauverwaltung@alterswil.ch](mailto:bauverwaltung@alterswil.ch)  
Dienstag  
07.45 - 11.15 Uhr & 13.15 - 17.00 Uhr  
Freitag 07.45 - 11.15 Uhr

Fax 026 494 24 81

Natel Werkhof 079 679 88 55  
[werkhof@alterswil.ch](mailto:werkhof@alterswil.ch)

Vor Feiertagen schliesst die Verwaltung  
um 16.00 Uhr.



## **Vorwort**

---

Am Freitag, 5. April 2019 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Alterswil mit 252 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen (4 Enthaltungen) dem Bruttokredit von CHF 14'300'000.00 für ein Mehrzweckgebäude zugestimmt. Diese ausgearbeitete Machbarkeitsstudie wurde mit einem überwältigenden Mehr von 96.18 % Ja-Stimmen angenommen. Der gesamte Gemeinderat dankt allen für das grosse Vertrauen.

Die Freude war aber nur von kurzer Dauer. Knapp 24 Stunden vor der Gemeindeversammlung erhielt die Gemeinde ein Schreiben von der "sia" (société suisse des ingénieurs et des architectes - section fribourg). Der Grossteil der in diesem Brief erhobenen Vorwürfe entsprach nicht der Realität.

Zur Präzisierung: die Schwellenwerte (CHF 150'000.00) wurden bei dieser Planung und in Vergangenheit immer eingehalten.

Darauf folgten diverse Artikel und Leserbriefe in den Freiburger Nachrichten. Anlässlich einer Besprechung am 7. Mai 2019 mit drei Architekten der sia konnte die Gemeinde ihre Sichtweise erklären und auch in den Freiburger Nachrichten erschien am Samstag, 11. Mai 2019 eine Gegendarstellung. Für die Baukommission und den Gemeinderat war es schon von Beginn der Planung klar, dass das Mandat mit der Firma Baeriswyl Planer AG nach der Abstimmung im Mai 2019 zu Ende geht. Auch der nächste Schritt, den wir nun im Monat Mai 2019 eingeleitet haben, war gemäss Mitteilungsblatt Nr. 186. Beim Zeitplan auf Seite 40 steht "Mai - August 2019 Ausschreibungsverfahren". Für die nächste Phase hat der Gemeinderat im Monat Mai 2019 Angebote eingeholt. Und anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2019 hat das Architekturbüro Pierre Capt & Partner aus Düdingen den Zuschlag erhalten.

Die Beschwerde, die nach der Gemeindeversammlung vom 5. April 2019 beim Oberamt eingetroffen ist, wurde vom Beschwerdeführer zurückgezogen.

Alle drei Gemeinden, Tifers, St. Antoni und Alterswil haben am 19. Mai 2019 Ja gesagt zur Fusion. Auch unsere Gemeinde hat mit einem Ja-Anteil von ca. 57 % die Fusion angenommen. Nun werden die ersten Vorbereitungsarbeiten geplant, damit die Fusion per 1. Januar 2021 umgesetzt werden kann. Die ersten Schritte wurden anlässlich der Kerngruppensitzung vom 17. Juni 2019 besprochen und für den Herbst 2019 eingeleitet.

Hubert Schibli, Ammann

# Aus dem Gemeinderat

## Gemeindesteuern 2019

Wie im letzten Jahr werden die Gemeindesteuern 2019 in 9 Akontozahlungen einkassiert. Folgende Zahlungstermine gelten für die Gemeindesteuern 2019:

1. Akontozahlung 2019	30. August 2019
2. Akontozahlung 2019	30. September 2019
3. Akontozahlung 2019	30. Oktober 2019
4. Akontozahlung 2019	30. November 2019
5. Akontozahlung 2019	30. Dezember 2019
6. Akontozahlung 2019	30. Januar 2020
7. Akontozahlung 2019	28. Februar 2020
8. Akontozahlung 2019	30. März 2020
9. Akontozahlung 2019	30. April 2020



- Pro Akontozahlung wird jeweils  $\frac{1}{9}$  der provisorischen Steuern in Rechnung gestellt.
- Die Schlussabrechnung für die Gemeindesteuern 2019 wird im Verlaufe des Jahres 2020 zugestellt, sobald die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagungsanzeige erstellt hat.
- Die steuerpflichtige Person kann zwischen den 9 monatlichen Akontozahlungen oder einer einzigen Zahlung wählen. Zinsbeträge bis CHF 10.00 werden weder belastet noch vergütet.
- Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 3.00 % belastet.
- Die Steueranzahlungen sind provisorisch. Der Betrag der Ratenzahlungen wurde auf der Basis der Daten berechnet, welche heute zur Verfügung stehen. Falls die Grundlagen wesentlich von der Realität abweichen sollten, bitten wir Sie, mit uns in Kontakt zu treten. Dadurch können grössere Nach- oder Rückzahlungen vermieden werden.

Neuen Steuerpflichtigen oder auch Zuzüglern, die keine Steueranzahlungen erhalten, wird empfohlen, der Gemeindeverwaltung entsprechende Mitteilung zu machen. Die Gemeinde wird alsdann für eine nachträgliche Fakturation besorgt sein.

Für Ratenbeträge **unter CHF 30.00** werden keine Anzahlungen erhoben.

- Wenn Sie einen **Dauerauftrag bei der Bank** oder Ihre Zahlungen im Internet vornehmen, dann **ändern Sie jedes Jahr die Referenznummer**. Somit wird auch gewährleistet, dass Ihre Zahlung im **richtigen Steuerjahr** verbucht wird.

## Aus dem Ressort Strassen und Wanderwege

### KANTONSSTRASSEN

#### Strecke Alterswil-Tafers

Der Gemeinderat muss mit der Bevölkerung mit grosser Geduld auf die Verwirklichung der Sanierung beziehungsweise Ausbau der Kantonalstrasse von Alterswil nach Tafers warten. Auch wenn angeblich die Planung vorangetrieben wird, müssen wir vermutlich auf den Beginn der Ausführungsarbeiten bis 2021 warten.

#### Böschungsabtragung, Erstellung des Fussweges in Wilersguet und Verkehrsberuhigung an der St. Ursenstrasse

Gemäss Anforderungen des Kantons musste für beide Projekte ein aufwendiges, ordentliches Baugesuch eingereicht werden. Die Auflage ist erfolgt. Es wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat erwartet in absehbarer Zeit die Schlussprüfung des Baubewilligungsverfahrens gemäss dem kantonalen Strassengesetz. Er wird anschliessend die Ausführung gemäss der eingereichten Planung organisieren.

### **GEMEINDESTRASSEN (GÜTERWEGE) UND PRIVATE HOFZUFahrTEN – Sanierungen der 2. und 3. Etappe**

Wie bereits im Mitteilungsblatt Nr. 184 vom Juli 2018 erwähnt, handelt es sich bei der 2. Etappe um Gemeindestrassen (Güterwege) und bei der 3. Etappe um private Hofzufahrten und Vorplätze. Die Ausführung wird jedoch aus Synergiegründen zwischen beiden Etappen vermischt und nach LOSEN ausgeschrieben beziehungsweise verwirklicht. Die Bauarbeiten wurden aus verschiedenen Gründen etwas verzögert (endgültige Beitragsbewilligung von Bund und Kanton, Witterungsverhältnisse usw.).

Gegenwärtiger Stand der Ausführungen und Planung:

#### Los A

- Teilstrecke Juch und vier private Hofzufahrten im November 2018 ausgeführt

#### Los B

- Wengliswil - Selgisberg und zwei private Hofzufahrten/Vorplätze
- Grabach
- Ober Maggenberg - Chäla
- Beniwil - Tolgli

Die Bauarbeiten wurden im April 2019 begonnen und sollten bis Ende Juli 2019 abgeschlossen sein. Die Teilstrecke Seeliggrabe (Sanierung des Kiesbelages durch Schwarzbelag) konnte mit dem Los B nicht verwirklicht werden. Es sind zusätzliche Massnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich, was eine Neuauflage des Projekts erfordert.

#### Los C

- Neuenacher - Schache
- Kreuzung Sternwarte - Neuenacher
- Zum Stein - Zbindenmüli
- Zbindenmüli - Iffertswil
- Vier Private Hofzufahrten (Josef Falk, Peter Gross, Michael Stulz, Josef & Benjamin Baeriswyl)

Das Los C wird im Verlaufe des Sommers ausgeschrieben. Die Bauarbeiten sollten ab Herbst 2019 bis Frühling 2020 ausgeführt werden.

### Bemerkungen

Von 2015 bis 2016 wurde die 1. Etappe des Strassensanierungskonzepts verwirklicht. Die Kosten der Gemeinde betragen nach Abzug der Subventionen durch den Bund und den Kanton CHF 810'000.00.

Um weitere Subventionen geltend zu machen unterbreitete der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 6. April 2017 das restliche Gesamtkonzept der Strassensanierung (Güterwege) und privaten Hofzufahrten. Die Ausführung erfolgt durch verschiedene Etappen, verteilt auf ca. 8 bis 10 Jahre. Die Gemeindeversammlung befürwortete den Antrag und gewährte einen Bruttoinvestitionskredit von CHF 7.7 Mio. Nach Abzug der Subventionen und den Kosten der privaten Hofzufahrten verbleiben der Gemeinde Restkosten von CHF 3.4 Mio.

Um die nötigen Sanierungen fachgerecht auszuführen, die nebst der besseren Erschliessung der Weiler auch der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen, konnte der Gemeinderat bis jetzt auf das Verständnis der Landbesitzer und Anstösser zählen. Er dankt ihnen bestens dafür. Er ist sich bewusst, dass er nicht allen Wünschen und Ansprüchen der Anstösser entsprechen kann. Er muss sich vor allem auf die Machbarkeit und Verhältnismässigkeit stützen, um die Sanierungen trotzdem nachhaltig auszuführen.

Für eine optimale Sanierung muss auch das Strassenbankett von Minimum 30 cm ausgebaut und verschiedene Ausweichplätze erstellt werden. Auch ist eine minimale Strassenbreite von drei Meter erforderlich. Zudem ist die amtliche Vermessungsgrundlage nicht aktuell. Dies bedingt, dass eine optimale Strassensanierung gelegentlich zusätzliches Land benötigt oder kleinere Landverschiebungen entstehen. Gestützt auf einen Gemeinderatsentscheid waren bis jetzt alle Landbesitzer einverstanden, den nötigen Landanteil unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bevor die Ausführung erfolgt wird mit den betroffenen Landbesitzern eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.

### **VERKEHRSBERUHIGUNGSMASSNAHMEN IM QUARTIER ÄCHERLI**

Durch die Erschliessung des Quartiers Waldegg wird auch der Strassenverkehr auf der Ächerlistrasse erhöht. Um der Sicherheit der Fussgänger besser gerecht zu werden, beantragten die Anwohnerinnen und Anwohner Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Ihr Anliegen wurde vom Gemeinderat wahrgenommen und entsprechende Massnahmen wurden allen Bewohnerinnen und Bewohnern durch ein Rundschreiben mitgeteilt. Eine der Massnahmen wurde bei der Erstellung des neuen Strassenabschnittes und der Kreuzung Ächerli/Singerewald verwirklicht. Die restlichen Massnahmen sollten im Verlaufe des Sommers 2019 ausgeführt werden.

### **UNTERDORFSTRASSE**

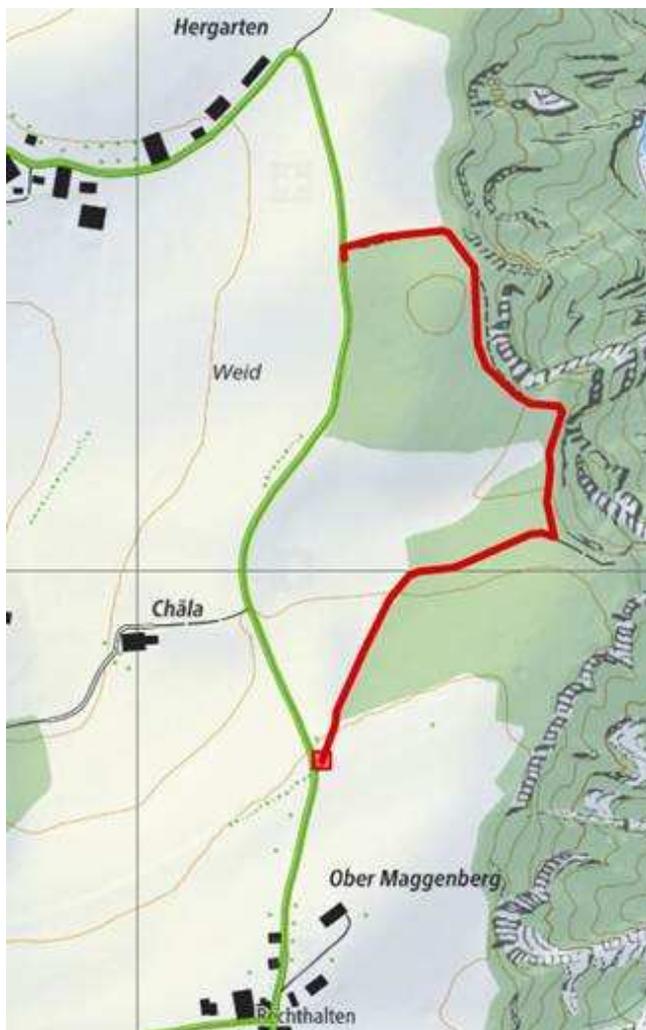
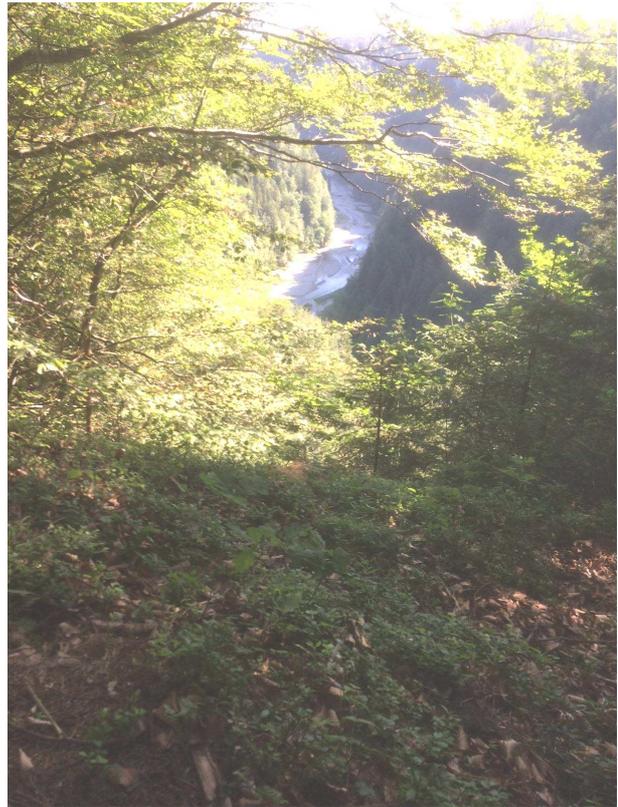
Mit dem Projekt "Sanierung Unterdorfstrasse" wurde auch der Hauptkanal des Meteorwassers unterhalb der Gebäude Restaurant Alpenrose und Traubentreff bis zur Einmündung in den Galterenbach neu erstellt. Diese Arbeiten wurden im Monat Mai 2019 bereits abgeschlossen. Besten Dank den Landbesitzern und Pächtern für das gute Einvernehmen. Der Beginn der Unterdorfstrassensanierung ist ab Ende 2019 geplant. Der grösste Teil wird im Jahr 2020 ausgeführt.

## WANDERWEGE

Um die Strasse in Ober Maggenberg und andere Teilabschnitte mit Schwarzbelag zu sanieren, musste der Wanderweg in Ober Maggenberg, gemäss Anforderungen verschiedener kantonalen Ämter, als Ersatzmassnahme umgeleitet werden.

Die erste Umleitungsvariante ab Hergarten entlang des Waldes oberhalb des Sensegrabens bis nach Umbertsschweni wurde beim Beginn der Instandstellung vom Amt für Wald, Wild und Fischerei plötzlich blockiert, dies vor allem wegen des Gämsebestandes in dieser Gegend.

Es musste eine verkürzte Variante geplant werden, die schliesslich das nötige Gehör bei den kantonalen Instanzen fand. Diese Umleitung wurde bis Ende Juni 2019 erstellt.



Der neue Wanderwegabschnitt führt bei einem Biotop vorbei. Auch kann auf zwei Bänken ausgeruht und der Sensegraben bewundert werden.

Der Gemeinderat muss immer wieder feststellen, dass die Wanderwege bei schlechter Witterung durch das Begehen von Reiterinnen und Reiter stark beschädigt werden.

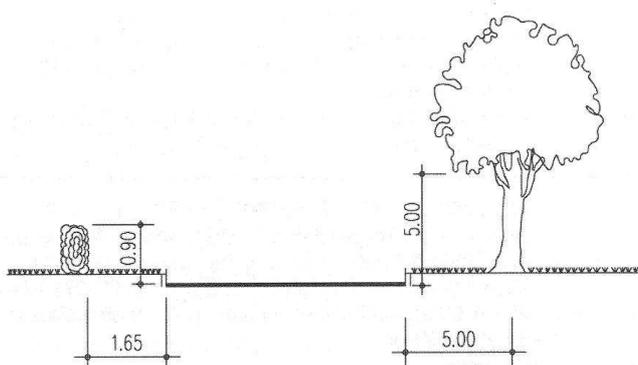
Um Reitverbote zu vermeiden, ersucht er sie erneut, sorgfältig mit diesen Wegen umzugehen und das Begehen bei nasser Witterung zu vermeiden. Die Wanderer und Fussgänger wären den Reiterinnen und Reiter auch sehr dankbar, wenn sie nicht häufig über Pferdekot stolpern würden.

## Heckenschneiden

Während den letzten Wochen reinigten die Werkhofangestellten verschiedene Strassenränder mit dem neuen Gemeindefahrzeug. Nichtsdestotrotz bleibt es Aufgabe der Liegenschaftsbesitzer, die Hecken und Bäume entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse gemäss Strassengesetz bis zum 1. November eines jeden Jahres zu schneiden. Dieses Gesetz bezweckt, dass allen Verkehrsteilnehmern und Fussgängern die nötige Sicherheit gewährt wird.

### Hier die vorgeschriebenen Abstände:

- |  |  |
|--|--|
| ➤ Bäume:   | 5.00 m ab Strassenrand   |
| ➤ Hecken (Lebhäge), die höchstens 0.90 m hoch sind:                    | 1.65 m ab Strassenrand   |
| ➤ Bepflanzungen in Kurven und in deren Anfahrt:                        | Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern                |
| ➤ Mauern und Einfriedungen bis 1 m hoch:                               | 1.65 m ab Strassenrand   |
| ➤ Mauern und Einfriedungen über 1 m hoch:                              | min 1.65 m ab Strassenrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindern          |
| ➤ Mauern und Einfriedungen bis 1 m bei Flurwegen und Quartierstrassen: | 0.75 m ab Strassenrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist |



Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Schneiden der Hecken von 2 bis 4 m Länge und mehr nicht eine leichte Aufgabe darstellt. Die betroffenen Liegenschaftsbesitzer können sich jedoch an eine spezielle Firma wenden, um diese Arbeiten maschinell ausführen zu lassen. Für entsprechende Auskünfte stehen Hubert Gauch, Werkhofangestellter, und Joseph Aerschmann, verantwortlicher Gemeinderat, gerne zur Verfügung.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird sich der Gemeinderat, ohne vorgehende Mitteilung, zukünftig erlauben, alle zu hochgewachsenen Hecken oder Bäume von einer speziellen Firma schneiden zu lassen. Die Kosten werden den Liegenschaftsbesitzer verrechnet.

## Bäderanlagen

Wenn Sie im Internet [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch) anwählen und unter Suchen "Fachdokumentation 2.019" eingeben, finden Sie wertvolle Hinweise betreffend Bau und Nutzung von Bäderanlagen. Im Folgenden soll auf ein paar wichtige Punkte in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

### ***Baubewilligung***

Für kleine, meistens aufblasbare Planschbecken aus Plastik gibt es keine besonderen Vorschriften.

Grössere, auf die Erde gestellte private Sommer-Planschbecken (60 bis 130 cm Wassertiefe und mehrere Meter Länge und Breite) brauchen keine Baubewilligung. Sie bleiben meistens längere Zeit mit dem gleichen Wasser befüllt und werden deshalb mit chemischen Mitteln vor Fäulnis geschützt. Beim Entleeren muss der pH-Wert des Wassers in jedem Fall zuerst neutralisiert werden. Anschliessend kann es bis auf die verbleibende obere 40 cm Schicht wie Dachwasser ins Oberflächenwasser abgelassen werden (nicht ins Schmutzwasser). Die verbleibende obere 40 cm Schicht enthält Sonnencreme und andere kritische Verunreinigungen und muss deshalb ins Schmutzwasser geleitet werden.

Bei mit eigenem Quellwasser befüllten Bäder muss die obere 40 cm Schicht via Wasserzähler ins Schmutzwasser geleitet werden, weil es als solches gebührenpflichtig ist.

Für fest installierte Schwimmbäder braucht es eine Baubewilligung und es gelten die gleichen Regeln wie für grössere Planschbecken.

Beheizbare Wasserbäder müssen bei Nichtgebrauch mit einer Plane abgedeckt werden. Zusätzlich muss die entsprechende eigene Produktionsmenge von erneuerbarer Energie nachgewiesen werden.

### ***Sicherheit***

Der unbeaufsichtigte freie Zugang zu einem Bad sollte nicht möglich sein (Schiebhaube, Zaun usw.).

Für Kleinkinder bis 8 Jahre sollte eine Wassertiefe ab 40 cm nicht überschritten werden, weil sie beim Untertauchen die Richtung nach oben und unten nicht unterscheiden können.

Nichtschwimmerbecken sollten eine Wassertiefe von 60 bis 130 cm einhalten.

Die Befüllung bis zum oberen Beckenrand erhöht die Überwachungssicherheit. Für Überwachungspersonen soll genügend Schattenbereich vorgesehen werden.

Einsteigeleitern sind Reizstellen für Kleinkinder. Sie sollen deshalb im unbewachten Zustand hochgeklappt oder entfernt werden.

Der Bad-Inhaber ist für die Sicherheit selber verantwortlich. Die Behörde lehnt jede Haftung ab.

## Baubewilligungen

Erteilte Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren durch das Oberamt:

Gesuchsteller	Ort	Bauvorhaben
Schwaller Nicolas und Haas Fabienne	Panorama 25	Neubau Einfamilienhaus mit Autounterstand und Erdsondenbohrung
Planbau Generalunternehmung AG	Hauptstrasse 60	Abbruch Haus Nr. 60 Neubau Terrassenhaus mit Photovoltaikanlage
Rappo Hoch- und Tiefbau AG	Hauptstrasse 24	Neubau Gewerbegebäude
Zurbuchen Peter	Ober Maggenberg 33d	Abbruch und Wiederaufbau Ökonomiegebäude

Erteilte Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren durch die Gemeinde:

Gesuchsteller	Ort	Bauvorhaben
Wenger Christian	Hauptstrasse 74	Pavillon als Garage
Piller Arnold	Wengliswil 39	Ersatz des Ölheizkessels durch Luft/Wasserwärmepumpe
Rappo Mario	Hauptstrasse 97	Vorplatz mit 2 bis 3 Parkplätzen umgestalten
Haymoz Ivan	Schlossacher 1	Lagerraum

## FRIAC - Webanwendung für sämtliche Baugesuche

Am 3. Juni 2019 hat der Kanton Freiburg die elektronische Baueingabe FRIAC eingeführt. Ab diesem Datum sind sämtliche Baugesuche (Vorgesuche, Baugesuche im geringfügigen Verfahren und Baugesuche im ordentlichen Verfahren) elektronisch in der Webanwendung FRIAC zu erfassen.

Damit niemand ausgeschlossen wird, sieht das Gesetz vor, dass sich die gesuchstellende Person bzw. die beauftragte Fachperson an die Gemeinde und subsidiär an das Bau- und Raumplanungsamt BRPA wenden kann, um gegen eine Gebühr die elektronische Erfassung des Gesuches und der Unterlagen vornehmen zu lassen.

Die Gemeinde Alterswil wird für die Erfassung eines Baugesuches eine Gebühr von **CHF 85.00 pro Stunde Arbeit** erheben. Diese Gebühr oder eine allfällige Gebühr des BRPA wird zusammen mit der Baubewilligungsgebühr verrechnet.

Alle weiteren notwendigen Informationen zu FRIAC sind auf der Homepage des BRPA ersichtlich:

<https://www.fr.ch/de/brpa/raum-planung-und-bau/ausweise-und-bewilligungen/friac-homepage>.

## Voranzeigen

### **BUNDESFEIER**

Auch dieses Jahr wird eine Bundesfeier durchgeführt. Diese findet statt:

**Mittwochabend, 31. Juli 2019 ab 18.30 Uhr bei den Sportanlagen**

Das Programm wird im ähnlichen Rahmen wie in den letzten Jahren abgehalten. Die Bevölkerung ist hierzu ganz herzlich eingeladen. Zu gegebener Zeit wird mit einem Flugblatt über die Einzelheiten informiert.

### **JUNGBÜRGERFEIER**

Die Jungbürgerfeier für den Jahrgang 2001 findet am Freitag, 22. November 2019 ab 19.00 Uhr statt. Zu gegebener Zeit wird eine persönliche Einladung verschickt.

### **ST. NIKOLAUSMÄRIT**

Am Samstag, 7. Dezember 2019 findet auf dem Dorfplatz von Alterswil bereits der 26. St. Nikolausmärit statt.

Neue Interessierte für einen Stand können sich bei der Gemeindeverwaltung melden. Sie erhalten im Herbst (wie alle bisherigen Standbetreiber) ein Anmeldeformular zur definitiven Einschreibung.



## Gemeindenachrichten

---

### Tageskarte Gemeinde (GA)

Pro Tag stehen der Bevölkerung fünf Tageskarten Gemeinde zur Verfügung. Die Tageskarten haben auf dem gesamten Netz der SBB sowie den konzessionierten Bus-, Schiffs- und Seilbahnbetrieben Gültigkeit.

Reservierungen nimmt die Gemeindeverwaltung unter 026 494 11 81 entgegen oder Sie können die Tageskarten auch direkt auf unserer Homepage [www.alterswil.ch](http://www.alterswil.ch) unter "Tageskarte Gemeinde" buchen. Die Benützungsgebühr beträgt CHF 41.00 pro Tag und Karte.

## Anmeldung, Abmeldung, Umzug innerhalb der Gemeinde

Nachstehend einige wichtige Informationen zur Einwohnerkontrolle, die zu beachten, **gesetzlich vorgeschrieben** (Artikel 4 ff des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23. Mai 1986) und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind.

### Für Schweizer Bürger gilt:

- **Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden.** Für *Zuzüge* werden folgende Unterlagen benötigt: Heimatschein, Familienbüchlein, Mietvertrag, Name des Vormieters/Verkäufers des Miet-/Kaufobjektes sowie Kopie der Krankenkassenpolice oder der Krankenkassenkarte. Bei *Wegzügen* ist die Niederlassungsbewilligung abzugeben und die Wegzugsadresse anzugeben.
- **Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innert 30 Tagen zu melden.** Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- **Wochenaufenthalter** sind verpflichtet einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimatausweises der Heimatschein zu hinterlegen.

### Bei ausländischen Staatsangehörigen gilt folgendes Vorgehen:

- **Einreisende vom Ausland oder von einem anderen Kanton** müssen ihre Ankunft im Kanton innerhalb von **14 Tagen** mittels „Ankunftserklärung“ und diversen Beilagen dem *Amt für Bevölkerung und Migration, Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot*, melden. Beachten Sie auch die Hinweise beim Amt für Bevölkerung und Migration:  
<https://www.fr.ch/de/bma/alltag/vorgehen-und-dokumente/auslaender-euefta>.
- **Zuzüge in unsere Gemeinde innerhalb des Kantons Freiburg** melden die betroffenen Personen direkt bei unserer *Gemeindeverwaltung* und haben Folgendes mitzubringen: Ausländerausweis, Mietvertrag, Name des Vormieters/Verkäufers des Miet-/Kaufobjektes, Krankenkassenpolice oder Krankenkassenkarte der Schweiz.
- **Wegzüge in eine andere Gemeinde oder anderen Kanton** melden die Personen innerhalb von 14 Tagen bei unserer *Gemeindeverwaltung*.
- **Wegzüge ins Ausland** werden persönlich beim *Amt für Bevölkerung und Migration, Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot* gemeldet. Beachten Sie die Hinweise:  
<https://www.fr.ch/de/bma/alltag/vorgehen-und-dokumente/auslaender-euefta>.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der jeweiligen Einwohnerkontrolle allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden. Besonders die **Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen**, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

## Pass und Identitätskarte

Denken Sie frühzeitig an die Erneuerung von Pässen und Identitätskarten!

### Pässe

Erhältlich sind nur noch biometrische Pässe. Die Pässe 10 enthalten alle biometrischen Daten (elektronisch gespeichertes Gesichtsbild und digitale Fingerabdrücke). Diese Bestellungen sind ausschliesslich im Biometriezentrum - Sektor Schweizerpässe beim Amt für Bevölkerung und Migration (ABM) in Granges-Paccot möglich.

### Identitätskarten

Identitätskarten können wie bisher bei der Gemeindeverwaltung oder ebenfalls beim Biometriezentrum - Sektor Schweizerpässe beantragt werden.

### Kombiangebot (Pass und Identitätskarte zusammen)

Bestellungen von Pässen und Identitätskarten im Kombiangebot sind ausschliesslich im Biometriezentrum - Sektor Schweizerpässe erhältlich.

### Lieferfrist, Preise und Gültigkeitsdauer

Bestellungen haben frühzeitig zu erfolgen. Die gesetzliche Lieferfrist beträgt 10 Werktage, das Dokument wird mit eingeschriebenem Brief verschickt.

	<b>Erwachsene</b> (ab 18 Jahre)	<b>Kinder</b> (0 - 17 Jahre)
Biometrischer Pass (Pass 10)	145.00	65.00
Identitätskarte	70.00	35.00
Kombiangebot	158.00	78.00
Gültigkeit	10 Jahre	5 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage [www.schweizerpass.ch](http://www.schweizerpass.ch).

Amt für Bevölkerung und Migration ABM  
Sektor Schweizerpässe - Biometriezentrum  
Rte d'Englisberg 11  
1763 Granges-Paccot  
Tel. 026 305 14 92

<https://www.fr.ch/de/bma/alltag/vorgehen-und-dokumente/schweizerpasse-biometrie>



### Antragstellung der Identitätskarte bei der Gemeindeverwaltung

Um eine neue Identitätskarte bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen, müssen Sie die alte Identitätskarte und ein Passfoto gemäss Fotomustertafel (ersichtlich auf [www.schweizerpass.ch](http://www.schweizerpass.ch)) mitbringen. Das Passfoto darf nicht älter als ein Jahr alt sein.

**TIPP: Vermeiden Sie Passfotos von Fotoautomaten. Diese werden in den meisten Fällen vom ABM aufgrund der Qualität zurückgewiesen. Lassen Sie das Passfoto bei der nächsten Drogerie erstellen. Sollte dieses Passfoto ebenfalls zurückgewiesen werden, wird Ihnen dieses durch die Drogerie kostenlos ersetzt. Auch Selbstausrucke werden zurückgewiesen.**

Haben Sie Ihre noch gültige Identitätskarte verloren, wird zudem eine Verlustanzeige von der Polizei benötigt. Diese Verlustanzeige ist erhältlich bei jedem Polizeiposten.

**Lärmbelästigungen:  
Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!**

Immer wieder - und gerade während der Sommerzeit - erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne laden wir die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**  
Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.
- **Radio- und TV-Lautstärke**  
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.
- **Motorfahrzeuge**  
Mit dosiertem Gasgeben - namentlich in Wohngebieten - schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und - wer weiss? - vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!
- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**  
Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2014 der Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können. Siehe auch:  
[http://www.fr.ch/pol/de/pub/waffen\\_sprengstoff\\_pyrotechnik/pyrotechnik.htm](http://www.fr.ch/pol/de/pub/waffen_sprengstoff_pyrotechnik/pyrotechnik.htm)
- **1. Augustfeuer und -knallkörper**  
Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.
- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**  
Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren

auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm) Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelastigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbelastigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal - gewollt oder ungewollt - verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelastigung auch mit rechtlichen Mittel begegnet werden, dies insbesondere wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Art. 684 des ZGB verbietet übermässige Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn. Dies bedeutet, dass der Nachbar keinen übermässig lauten Lärm produzieren darf.

- **Umweltschutzgesetz (USG)**

Art. 60 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.

- **Schall- und Laserverordnung (SLV)**

Art. 5 SLV bestimmt: *"Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB nicht übersteigen"*.

- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)**

Gemäss Art. 12 lit. a EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

*Oberamt des Sensebezirks*

## Information an die Hundehalterinnen und -halter

### 1. Beanstandungen

Die Oberämter, die Gemeinden und die Kantonspolizei sind regelmässig mit Klagen betreffend streunende Hunde, Verunreinigung des öffentlichen und privaten Raumes sowie Belästigung durch störendes Gebell konfrontiert. Wir verweisen diesbezüglich auf

- das Kantonale Gesetz über die Hundehaltung (HHG):  
[https://bdlf.fr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/725.3](https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/725.3);
- das Kantonale Reglement über die Hundehaltung (HHR):  
[https://bdlf.fr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/725.31](https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/725.31);
- das Kant. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), Art. 12.

Insbesondere wird auf Art. 49 HHR hingewiesen: **vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.**

### 2. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG / Art. 8 HHR)

<sup>1</sup> Wer einen Hund der vom Staatsrat bezeichneten 14 Rassen oder aus einer Kreuzung mit mindestens einer dieser Rassen züchten, halten oder einführen will, benötigt eine Bewilligung. Davon ausgenommen ist das vorübergehende Verbringen in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

<sup>2</sup> Wer mehr als vier über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes beim Veterinäramt eingereicht werden.

### 3. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull.

### 4. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 16 Abs. 1 HHG / Art. 6 Abs. 1 HHR)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.

Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS eingetragen. Die HundehalterInnen sind verpflichtet, sämtliche Mutationen (z. B. Neuerwerb, Verkauf, Adressänderung, Tod) innert 2 Wochen wie folgt zu melden:

#### **Datenbank AMICUS**

Änderungen der Personendaten und der Adresse, Abgabe (z. B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z. B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes unter [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) - siehe unter Rubrik „Lieber Hundehalter“ - oder per Telefon 0848 777 100.

Bei Meldungen per Telefon oder am Schalter werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Adresse oder Personen-ID-Nummer der HundehalterInnen und falls vorhanden die Mikrochip-Nummer des Hundes.

Die HundehalterInnen können E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Sprache usw. selber verwalten. Weitere Angaben finden Sie auf [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch).

### **Wohnsitzgemeinde**

Erstmalige Hundebesitzer und sämtliche Änderungen der Personendaten und der Adresse.

### **Oberamt des Sensebezirks**

Korrekturen der Steuerrechnung (Tel. 026 305 74 34 / E-Mail: [oberamt.sense@fr.ch](mailto:oberamt.sense@fr.ch)).

## **5. Steuern (Art. 45 ff, Art. 50 HHG, Art. 52 ff, Art. 60 / 62 HHR)**

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 100.00 sowie einer Verwaltungsgebühr von CHF 5.00 unterstellt. Sofern das Gemeindereglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt (Die Gemeindesteuer für Alterswil beträgt CHF 40.00 pro Hund und Jahr). Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten. Gleichzeitig mit der Rechnung wird den HundehalterInnen ein Steuernachweis zugestellt.

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoss entscheidet.

## **6. Steuerbefreiung (Art. 55, 56 und 58 HHR)**

Hilfshunde können von der Steuer befreit werden. Wir verweisen diesbezüglich auf Art. 55, 56 und 58 des Kantonalen Reglements über die Hundehaltung (HHR).

## **7. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 50 ff HHR)**

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

## **8. Auskünfte**

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie, die Internet-Seite des Kantonalen Veterinäramtes unter [http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires\\_veterinaires/hundewesen.htm](http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires_veterinaires/hundewesen.htm) zu konsultieren oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen (Tel. 026 305 80 60).

Danke für Ihre Kenntnisnahme.

*Oberamt des Sensebezirks*

# Aus dem Vereins- und Gemeindeleben



## Pfarrei Alterswil - Ausschreibung Waldverkauf



Der Pfarreirat schreibt die Waldparzellen der katholischen Pfarrei Alterswil zum Verkauf aus.

Gemeinde	Ortsname	Art-Nr.	Fläche/m <sup>2</sup>	Schätzung CHF	CHF/m <sup>2</sup>	Bemerkung
Alterswil	Chleeholz	596	8'033	9'952.88	1.24	
Alterswil	Buechliswald	707	5'162	2'061.40	0.40	Senseschlucht
Alterswil	Bodenholz	741	4'162	7'846.44	1.89	
Alterswil	Singerholz	862	2'420	3'960.76	1.64	ohne Grotte
Rechthalten	Tägelmoos	515	2'185	4'249.56	1.94	

Die vorgenannten Waldparzellen werden zum Schätzungspreis oder höher und unter Zustimmung der zuständigen Behörden verkauft. Als Grundlage dienen die Schätzungen des Revierförsters vom 24.01.2019 und 19.03.2019.

Angebote mit Angabe der Artikel Nr. und dem Kaufpreis sind schriftlich bis **Mittwoch, 24. Juli 2019** an den Pfarreirat Alterswil, Ressort Wald, Postfach 10, 1715 Alterswil zu richten. Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne der verantwortliche Pfarreirat Heribert Stadelmann (079 561 75 91).

Der Pfarreirat

## Sensler Museum

Sensler Museum Tafers  
Kirchweg 2  
1712 Tafers

[www.senslermuseum.ch](http://www.senslermuseum.ch)  
[info@senslermuseum.ch](mailto:info@senslermuseum.ch)

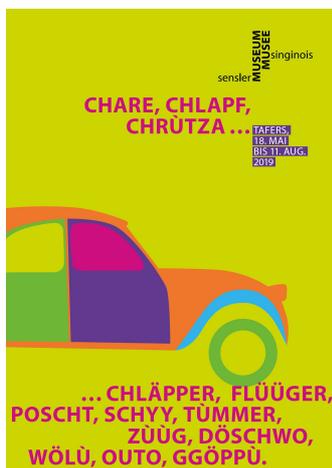
**18. Mai bis 11. August 2019**

### **AUTO- UND MOBILITÄTSGESCHICHTE IM SENSEBEZIRK** *Eine Ausstellung in Zusammenarbeit mit dem Döschwoclub und Fotograf Romano P. Riedo*

Das Sensler Museum widmet seine Sommerausstellung der Kulturgeschichte des Automobils im Sensebezirk mit besonderem Augenmerk auf Döschwos.

#### **Neue Öffnungszeiten:**

Mittwoch & Samstag: 14.00 bis 17.00 Uhr  
Sonntag: 11.00 bis 17.00 Uhr



## TV Alterswil - ELKI-Turnen

### Eltern-Kind-Turnen

#### Zeit

Mittwoch 10.00 – 10.50 Uhr

#### Start

Mittwoch, 11.09.2019

#### Kosten

Fr. 80.– pro Jahr

Für Kinder, die zwischen dem 01.08.2015 und dem 31.07.2017 geboren wurden. Die Turnhalle wird zu einer Bewegungsinsel, die gemeinsam mit den Eltern oder Grosseltern entdeckt werden kann. Beim Springen, Hüpfen und Klettern wird die Motorik weiterentwickelt und neue soziale Kontakte geknüpft.

#### Kontakt

Brigitte Binz, 026 494 04 42



Schnuppertraining  
bis Ende September



# Mach mit – hab Spass!

Schau doch mal vorbei!  
Weitere Infos unter [www.tvalterswil.ch](http://www.tvalterswil.ch)



## TV Alterswil - KITU-Turnen

### Kinderturnen

#### Zeit

Donnerstag 15.20 – 16.20 Uhr

#### Start

Donnerstag, 05.09.2019

#### Kosten

Fr. 80.– pro Jahr

Für Kinder ab dem Kleinen Kindergarten bis zur 1. Klasse (bereits in Sportkleidern). Wir verwandeln die Turnhalle in einen Abenteuerspielplatz zum Entdecken, Erleben, Bewegen, Ausprobieren und Spielen.

#### Kontakt

Chantal Köstinger, 079 730 71 63



# Mach mit – hab Spass!

Schau doch mal vorbei!  
Weitere Infos unter [www.tvalterswil.ch](http://www.tvalterswil.ch)



## Musikgesellschaft

### Neuuniformierung und 120 Jahre Musikgesellschaft Alterswil 27. – 29. September 2019

Liebe Musikfreundinnen und Musikfreunde  
Geschätzte Bevölkerung

Die Musikgesellschaft Alterswil kann auf stolze 120 Jahre zurückblicken, welche durch 3 verschiedene Uniformen, 4 Fahnen, 16 Präsidenten, 13 Dirigenten und stets motivierte und engagierte Musikanten/innen gekennzeichnet sind. Die Uniform ist nicht nur ein Kleidungsstück, sondern auch Ausdruck und Stolz für gemeinsames Engagement. Deshalb ist es nach 38 Jahren an der Zeit, die Aktivmitglieder/innen der Musikgesellschaft Alterswil im neuen Glanz erstrahlen zu lassen.

Unsere neue Uniform wird am Sonntag, 29. September 2019 anlässlich des Festgottesdienstes zum ersten Mal der Öffentlichkeit präsentiert.

Wir danken der ganzen Bevölkerung, dem Gewerbe und den Sponsoren herzlich für die grosszügige Unterstützung, die es uns ermöglichte, unseren Wunsch einer neuen Uniform zu verwirklichen. Wir hoffen, Ihnen mit unserer Musik etwas zurückgeben zu können.

**Wir freuen uns sehr, mit Ihnen vom 27. – 29. September 2019 zu feiern und heissen die Bevölkerung von nah und fern zu diesem Grossanlass willkommen.** Es wird ein tolles Wochenende mit Darbietungen der Alterswiler Vereine, Live Bands und einem Festgottesdienst mit anschliessendem Apéro und Bankettessen gemäss Festprogramm.

Musikgesellschaft Alterswil

### Festprogramm

#### Freitag, 27. 09.2019

19:30 Uhr ..... Türöffnung  
20:30 Uhr ..... Saymen the Man  
22:15 Uhr ..... DJ Schelker  
00:00 – 03:00 Uhr ..... Barbetrieb mit Musik

#### Samstag, 28.09.2019

15:30 Uhr ..... Türöffnung  
16:00 Uhr ..... Kinderunterhaltung  
17:45 – 18:20 Uhr ..... Konzert JM Alterswil  
20:00 Uhr ..... Vereinsabend  
23:00 Uhr ..... HämBäg  
00:30 – 03:00 Uhr ..... Barbetrieb mit Musik

#### Sonntag, 29.09.2019

09:00 Uhr ..... Einzug in die Kirche  
09:15 Uhr ..... Festgottesdienst  
10:30 Uhr ..... Umzug zum Festgelände  
11:00 Uhr ..... Apéro, Ständchen der MG  
11:45 Uhr ..... Konzert MG + Reden  
..... Bankett + Alphorn Konzert  
14:00 Uhr – Ausklang ..... Thürler-Mosimann



Für eine eventuelle unerwünschte Nebenwirkung „Stärke und Charakter der Lärmimmissionen“ an diesem Wochenende bitten wir die Dorfbevölkerung um Verständnis.

## Spitex Sense – Mütter- und Väterberatung

### Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

**Beratungen in Alterswil:** jeweils am **2. Dienstag** im Monat  
Ab 08.30 Uhr **nur auf Voranmeldung** im  
Mehrzweckgebäude

**Daten Juli - Dezember 2019:** 09. Juli  
13. August  
10. September  
08. Oktober  
12. November  
10. Dezember



**Telefonische Beratung und Voranmeldung:** Montag - Freitag 08.00-10.00 Uhr  
zusätzlich donnerstags 17.00-18.30 Uhr  
**Tel. 026 419 95 66**

Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin NDS  
[brigitte.gauch@spitexsense.ch](mailto:brigitte.gauch@spitexsense.ch)

<http://www.spitexsense.ch/Dienstleistungen/Muetter-und-Vaeterberatung>

## Koordinationsstelle Gesundheitsnetz Sense

Am 1. März 2019 hat die Koordinationsstelle des Gesundheitsnetz Sense die Arbeit aufgenommen.

Was bietet die Koordinationsstelle?

- Informationen für alle Interessierten zu bestehenden Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten rund ums Thema Alter.
- Vernetzung der verschiedenen Akteure und Koordination der Angebote.
- Mitarbeit in der Umsetzung des Alterskonzepts und der Alterspolitik Senior+ im Bezirk.

Kontaktieren Sie uns bei Fragen, Anregungen, Ideen und Wünschen.

Montag - Freitag: 08.30 - 11.30 Uhr  
**026 494 45 45**  
[www.gesundheitsnetz-sense.ch](http://www.gesundheitsnetz-sense.ch)

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.